

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 25. November 2021 (GV NRW S. 1213a), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1196) und des § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes (GV. NRW. S. 1184), vom 21.12.2024 hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom..... folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 3.3 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr basiert auf der Kaltmiete plus der Nebenkosten. Diese umfassen die objektbezogenen Nebenkostenabrechnung plus Reinigungs- und Abfallbeseitigungskosten, die Verwaltungskostenpauschale nach § 26 II. BV, die Instandhaltungskostenpauschale gemäß § 28 II. BV, die kalkulatorischen Kosten sowie die Kosten für Hausmeister.

II.

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal erhält die Fassung gemäß Anlage 01_Gebührentarif 2025

III.

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.